

Wolf-Dietrich Schildener

10. 2. 1961

Liebe Freunde im Arbeitsausschuß,

bezüglich der vorgesehenen Satzungsänderung liegen jetzt vor :

1. Antrag von Bertram, dazu Abänderungsantrag von mir und vom Sekretariat,
2. Antrag von Klaus ( mir nicht bekannt ) und
3. Antrag von Heinz-Gerhard, der die Anträge 1 und 2 berücksichtigt hat und die Antragsteller um Zurücknahme der ihrigen bittet, ihnen jedoch Ergänzungsanträge vorschlägt. Sein Antrag bringt jedoch gegenüber unserer bisherigen Satzung nichts Neues, außer Bestimmungen über den Rechnungsführer und die Buchprüfer, enthält jedoch zahlreiche §§, die eigentlich besser in eine Geschäftsordnung (GO) gehörten. —

Bitte erinnert Euch : Ausgangspunkt unserer Ideen zur Änderung der Statuten waren weniger formale Gründe (obwohl Heinz-Gerhards Vorschlag formal mustergültig ist), sondern Gründe zur Verbesserung unserer Arbeit. Wir wollten, daß sich die AA-Mitglieder dadurch für das ganze IZD-Geschehen verantwortlicher fühlten, daß sie Vorstandseigenschaften bekommen sollten. In H.G's Vorschlag haben sie jedoch nur diese Bezeichnung, da die Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB nur den beiden Vorsitzenden obliegt. Da wir im AA wohl sehr verschiedener Meinung über die vorliegenden Anträge sind, ist es notwendig, daß wir unsere eventuellen Änderungsanträge folgendermaßen (oder ähnlich) unterteilen — entsprechend dem Aufbau, den eine Satzung haben sollte :

Mitgliederversammlung

- Was ist sie ?
- Woraus besteht sie ?
- Wie entsteht sie ? (Wahlordnung)
- Was darf und muß sie ?

Vorstand

- Was ist er ?
- Woraus besteht er ?
- Wie entsteht er ?
- Was darf und muß er ?

In die zugehörige Geschäftsordnung hingegen gehört alles über :

- Wie arbeitet sie ?
- Wie wird sie berufen ?
- Wie arbeitet er ?

Unter der Voraussetzung, daß die Anträge 1 und 2 zugunsten von Antrag 3 von den Antragstellern zurückgezogen werden, stelle ich folgenden Abänderungsantrag zum Antrag von Heinz-Gerhard auf Neufassung der Statuten und ziehe meinen Änderungsantrag zum Antrag 1 zurück :

1. zu IV - Kürzung :
  2. der Vorstand
  3. die Buchprüfer
2. zu V. - 1. b) : Übernahme in eine GO der MV
3. zu V. - 1. c) : Übernahme in eine GO der MV
4. zu V. - 2. c) Neufassung :
 

"Der MV obliegt die Wahl der laut § ... zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Buchprüfer"
5. zu V. - 2. c) Absatz 2 : Neufassung und Übernahme in eine GO der MV :
 

"Jedes ordentliche Mitglied des IZD ist berechtigt, beim Geschäftsführer die Aufnahme seines Namens oder des Namens anderer ordentlicher Mitglieder in die Liste der Wahlbewerber zu verlangen. Diese Liste ist zugleich mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekanntzumachen. Diese können daraufhin je einen schriftlichen Wahlvorschlag einreichen. Diese Wahlvorschläge dienen nur zur Unterrichtung der MV. Ihr Ergebnis ist der MV vor Eintritt in das Wahlverfahren bekanntzugeben."

6. zu V. - 2. c) Absatz 3 : Übernahme in eine GO der MV
7. zu V. - 3. Sätze 3 und 4 : Übernahme in eine GO der MV
8. zu V. - 4. a) : Übernahme in eine GO der MV
9. zu V. - 4. b) Sätze 1 und 2 : Übernahme in eine GO der MV  
 4. b) Satz 3 : Neufassung :  
 "Bei der Abstimmung über einen Antrag, der die persönlichen Angelegenheiten eines ordentlichen Mitglieds berührt, ruht das Stimmrecht des betreffenden Mitgliedes."
10. zu V. - 4. c) : Übernahme in eine GO der MV  
 Die folgenden Punkte sind eine Neufassung von Abschnitt VI - Vorstand unter Abänderung der Bezifferung :
11. neu 1. zu alt 2. a) (Zusammensetzung) :  
 "Der Vorstand besteht aus  
 a) dem 1. Vorsitzenden,  
 b) dem 2. Vorsitzenden,  
 c) dem Vertreter beim Internationalen Komitee des Service Civil International,  
 d) den übrigen von der MV gewählten Vorstandsmitgliedern,  
 e) den kooptierten Vorstandsmitgliedern,  
 f) dem Geschäftsführer kraft Amtes und  
 g) dem Rechnungsführer ("Schatzmeister") kraft Amtes."
12. neu 2. a) für alt 1. b) und alt 2. c) :  
 "aa) Die Mitgliederversammlung wählt den Vertreter beim Internationalen Komitee für die Dauer von zwei Jahren, alle übrigen von ihr zu wählenden Vorstandsmitglieder für die Dauer eines Jahres. Hierbei sind alle ordentlichen Mitglieder aktiv und passiv wahlberechtigt. Wiederwahl ist zulässig.  
 bb) Bei einem späteren Ausscheiden dieser Vorstandsmitglieder aus ihren Ämtern rücken die Wahlbewerber in den Vorstand nach, die von der Mitgliederversammlung die nächst niedrigere Stimmenzahl erhalten haben."
13. neu 2. b) :  
 "Die zu kooptierenden Vorstandsmitglieder werden von den gewählten Vorstandsmitgliedern aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder des IZD auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes gewählt. Wiederwahl ist zulässig."
14. neu 2. c) für alt V - 2. c) :  
 "Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt."
15. neu 2. d) für alt 1. b) :  
 "Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt. Er kann mit dem IZD einen Anstellungsvertrag abschließen. Befristete Anstellungsverträge für die Dauer von mehr als einem Jahr können nur mit dem Vorbehalt der weiterwirkenden Zustimmung durch die Mitgliederversammlung abgeschlossen werden."
16. neu 2. e) für alt V. - 1. b) :  
 "Der Rechnungsführer (Schatzmeister) wird vom Vorstand gewählt. Es finden die Bestimmungen über die Anstellung von VI - 2. d) Anwendung."
17. neu 2. f) :  
 "Die Ausübung mehrerer der vorstehenden Ämter in Personalunion ist zulässig."
18. neu 2. g) für alt VI. - 2. a) erster Satz :  
 "Die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und die Höchstzahl der zu kooptierenden Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung."
19. neu 3. a) (Tätigkeitsbereich) mit alt VI. - 1. a)

20. neu 3. b) (Vertretungsbefugnis) für alt VI. - 2. a) :
- "aa) Der Geschäftsführer oder je einer der beiden Vorsitzenden ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des IZD befugt.
- bb) In Angelegenheiten des Personalwesens vertritt der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied der IZD."
21. neu 3. c) :
- "Der Vorstand kann für Vereinszwecke mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern des IZD Anstellungsverträge abschließen. Befristete Anstellungsverträge für die Dauer von mehr als einem Jahr können nur mit dem Vorbehalt der weiterwirkenden Zustimmung durch die Mitgliederversammlung abgeschlossen werden."
22. neu 3. d) mit alt VI. - 1. c)
23. zu VI. - 2. b) : Übernahme in eine GO der MV
24. zu VI. - 3. a) Absatz 1 : Übernahme in eine GO der MV
25. zu VI. - 3. a) Absatz 2 : Neufassung :
- "Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat der 1. Vorsitzende durch den Geschäftsführer eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen."
26. zu VI. - 3. b) : Übernahme in eine GO der MV
27. zu VI. - 3. c) Absatz 1 : Übernahme in eine GO der MV
28. zu VI. - 3. c) Absatz 2 : Neufassung und Übernahme :
- "Sind in der Vorstandssitzung mehr als ein Drittel aller Vorstandsmitglieder nicht anwesend, so ist der Vorstand beschlußunfähig. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsführer und zugleich einer der beiden Vorsitzenden nicht anwesend sind. Artikel VI. 3. a) Satz 2 bleibt unberührt."
29. zu VI. - 3. d) : Übernahme in eine GO der MV
30. zu VI. - 4. a) : soll wegfallen
31. zu VI. - 4. b) Neufassung und Übernahme in eine GO der MV :
- "Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, bei Sitzungen des Vorstandes anwesend zu sein.
- Der Vorstand kann jedoch dieses Recht jederzeit nach Angabe des Grundes für die Dauer der Sitzung oder von Teilen davon aufheben, und zwar in Ansehung einzelner als auch aller anwesenden Mitglieder. Nichtmitglieder können zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen besonders zugelassen werden."

---

Die Bestimmungen über die Buchprüfer, die Heinz-Gerhard jetzt exakter gefaßt hat, sind nicht so umfangreich, als daß ich eine gesonderte Prüfungsordnung für erforderlich hielte.

Frage : Muß die GO für den Vorstand von der MV gebilligt sein oder kann er sie sich selbst geben ? Ich halte das letztere für zutreffend. Wir werden auf der JV die Statutenänderungen nur erfolgreich behandeln können, wenn nur sehr kurze Redezeiten zugelassen werden und wir uns auf das Drängen zur Abstimmung hin versteifen.

Hier noch einige Begründungen zu obigen Änderungsanträgen :

- zu 11. Geschäftsführer und Rechnungsführer sind Vertrauensstellungen. Deswegen halte ich deren ordentliche Mitgliedschaft im Vorstand auch im Interesse einer für den IZD so wichtigen guten inneren Zusammenarbeit für notwendig. Die Änderungsanträge, die der Vorstand nur leiten und den GF und RF nur arbeiten lassen wollen, gehen meines Erachtens angesichts der Vielfalt unserer Arbeit an der Notwendigkeit der Mitarbeit des ganzen Vorstandes vorbei. Nach meinem Vorschlag sollen - fast - alle Vorstandsmitglieder gleich sein, und nur einige als primus inter pares fungieren (Vorsitzende aus der Mitte gewählt).

61 02 10 - 1 04

- zu 13. Das Kooptieren von Vorstandsmitgliedern halte ich juristisch für unbedenklich, da der § des

BGB über die Vorstandswahl nach meiner Erinnerung eine nachgiebige Vorschrift ist, die laut Satzung anders gefaßt werden kann.

- zu 14. Normalerweise werden wir Anstellungsverträge auf unbestimmte Zeit (= unbefristet) eingehen, so daß die gesetzliche Kündigungsfrist den IZD vor einer Fehlentscheidung eines alten Vorstandes beziehungsweise eines Geschäftsführers bewahrt. Wenn wir aber einen Vertrag über zum Beispiel zwei Jahre eingegangen sind, und die MV entscheidet dagegen, dann können wir das Vertragsverhältnis nicht womöglich rückwirkend für nicht bestehend erklären.
- zu 17 Personalunion : Falls wir wegen mangelnden Bundesjugendplänen dereinst einmal ganz klein und häßlich werden sollten, schützt uns diese Klausel vor Schwierigkeiten. Wir könnten demnach zum Beispiel auch geschäftsführenden Vorsitzenden haben.
- zu 20. Immer je zwei — in beliebiger Zusammenstellung — sollen den IZD vertreten können, d. h. als der IZD auftreten können. Ein Ansporn und Vertrauensbeweis soll dies sein; den Umfang der Vertretungsbefugnis müssen wir natürlich intern noch auf die einzelnen Ressorts verteilen.
- zu 21 In Heinz-Gerhards Antrag fehlte noch die Klausel für den zweiten Sekretär und eventuell Ersatzdienstleiter o. ä.; hier ist sie.

Wenn die Antragsteller von 1, 2 und 3 dem Sekretariat mitteilen, welche Teile der vorliegenden Abänderungsanträge sie in ihren eigenen Antrag inzwischen eingebaut haben, braucht das Sekretariat dies nicht mehr auf Matrize zu schreiben; Zeitersparnis.

Viele Grüße

Wolf-Dietrich